

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für das Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ der Universität Bremen

Vom 22. Oktober 2009

Der gemäß § 88 Absatz 3 Bremisches Hochschulgesetz (BremHG) gebildete gemeinsam beschließende Ausschuss „Gender Studies“ der Fachbereiche 3, 6 und 8 hat am 22. Oktober 2009 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 BremHG i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Bachelorstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den das Bachelor-Nebenfach „Gender Studies“ vom 11. Oktober 2007 (Brem.ABl. 2008 S. 145) erhält folgende Fassung:

1. In § 2 Absatz 3 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

„Die in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen sind beispielhaft.“

2. An § 3 wird nach Absatz 9 folgender Absatz 10 angehängt:

„(10) Modulprüfungen können sich aus mehreren Prüfungsformen zusammensetzen (Kombinationsprüfung). Die Zusammensetzung und Gewichtung der Modulprüfungen wird durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Formen, Fristen, Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind den Studierenden zu Beginn des Moduls bekannt zu geben.“

3. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1 zur Nebenfach-BPO „Gender Studies“: Prüfungsanforderungen und Musterstudienplan¹“

Modulbezeichnung	P/ WVP	CP	Dazugehörige Lehrveranstaltungen	MP /TP	Prüfungsform	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.	Anbieter
Konzeptionelle Grundlagen und Methoden der Geschlechterforschung	P	6	Konzeptionelle Grundlagen und Methoden der Gender Studies	MP	Alle Prüfungsformen gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 1-5	4 S						HB
Gender und Gesellschaft	P	6	Seminar und Übung	Gemäß BPO „Gender Studies“ der Universität Oldenburg			2 S 2 Ü					OL
Genderpolitik in Theorie und Anwendung	P	6	Gendertheorie und Genderpolitik	MP	Alle Prüfungsformen gem. § 3 Abs. 2 Ziff. 1-5		4 S					HB
Interdisziplinäres Projekt zu Theorie und Praxis der Geschlechterforschung	WVP	15	Projekt A: Natur- und Technikwissenschaften Projekt B: Sozialwissenschaften	MP	Kurzreferat (3. Sem.) Präsentation und Schriftliche Ausarbeitung (4. Sem.)		4 S		4 S			HB
Exemplarische Vertiefung (es sind 2 von 6 Veranstaltungen zu wählen; diese Veranstaltungen können auch schon ab dem 2. Semester studiert werden)	WVP	12	Gender und Geschichte Gender und Erziehung Gender und Theologie Gender in visueller und materieller Kultur Gender und Naturwissenschaft Gender und deutsche Sprache/deutsche Literatur	Gemäß BPO „Gender Studies“ der Universität Oldenburg					2 S 2 Ü	2 S 2 Ü		OL

Erläuterung:

Lehrveranstaltungsformen: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung

MP/TP: Modulprüfung/Teilmodulprüfung

¹ Der Musterstudienplan stellt für die Studierenden eine Empfehlung für den sachgerechten Ablauf des Studiums dar.

Artikel 2

Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor mit Wirkung vom 1. Oktober 2009 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Genehmigt, Bremen, den 11. Dezember 2009

Der Rektor
der Universität Bremen

**Praktikumsordnung für den Master of Education
„Berufspädagogik Gewerblich-Technische Wissenschaften“**

Vom 26. Oktober 2009

Der Rektor der Universität Bremen hat am 26. Oktober 2009 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339) und nach § 5 Absatz 3 des Bremischen Lehrerausbildungsgesetzes im Einvernehmen mit der Senatorin für Bildung und Wissenschaft die Praktikumsordnung für den Master of Education „Berufspädagogik Gewerblich-Technische Wissenschaften“ in der nachstehenden Fassung genehmigt:

Die Praktikumsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge der Universität Bremen vom 13. Juli 2005.

§ 1

Allgemeines

(1) Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalte und Ablauf der Praktika für den Master of Education „Berufspädagogik Gewerblich-Technische Wissenschaften“. Sie gilt für die universitäre Ausbildung im Professionalisierungsbereich sowie für die Durchführung der Praktika in den beteiligten außeruniversitären Institutionen (z.B. Ausbildungsbetriebe oder überbetriebliche Ausbildungseinrichtungen).

(2) Praktika sind eigenständige Module oder in Module integrierte und betreute Studienabschnitte, die in berufsbildenden Schulen, schulischen oder nichtschulischen Einrichtungen des Berufsbildungs- und Weiterbildungswesens durchgeführt werden und einen Beitrag zum Praxisbezug des Studiums leisten.

(3) Die Praktika sollen den Studierenden durch umfassende eigene Beobachtung und reflektierte Erfahrung ermöglichen,

- zukünftige Berufsfelder und die berufliche Bildung in ihrer ganzen Bandbreite möglichst realistisch kennen zu lernen;
- berufsbildende Schulen, schulische und nichtschulische Berufsbildungs- und Weiterbildungseinrichtungen als Institutionen und soziale Systeme kennen zu lernen;
- sich selbst in für die berufliche Bildung verantwortlichen Situationen und im Umgang mit Teilnehmern und Institutionen der beruflichen Bildung zu erfahren;
- in einem Prozess forschenden Lernens eine erfahrungsgeleitete Sicht auf theoretische Diskussionen der beruflichen Bildung sowie umgekehrt

eine reflektierte Sicht auf Formen und Vielfältigkeit der Praxis der beruflichen Bildung zu entwickeln;

- ihre Berufsentscheidung, Fächerwahl und Studienplanung zu überprüfen und ihr weiteres Studium vor dem Hintergrund der Praxiserfahrungen sinnvoll zu strukturieren.

§ 2

Teilnahme

(1) Von allen Studierenden im Master of Education „Berufspädagogik Gewerblich-Technische Wissenschaften“ sind folgende Praktika zu absolvieren:

- das schulbezogene Forschungspraktikum im Fach A (berufsbildende Fachrichtung),
- das fachdidaktische Praktikum im Fach B.

(2) Für die erfolgreiche Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eines Praktikums werden jeweils 6 Kreditpunkte (CP) vergeben.

(3) Die Praktika sind in der Regel folgendermaßen in den Studienverlauf integriert:

	M.Ed GTW	
1. Sem.		
	Vorlesungsfreie Zeit	Fachdidaktisches Praktikum im Fach B
2. Sem.		
3. Sem.		Schulbezogenes Forschungspraktikum
4. Sem.		

(4) Das fachdidaktische Praktikum im Fach B wird nach den Maßgaben des entsprechenden Studiengangs absolviert.

(5) Für die zu absolvierenden Praktika gelten die nachfolgenden Punkte:

- a) In jedem Praktikum muss eine Betreuung der Studierenden vor Ort in der Schule bzw. außerschulischen Einrichtung durch die für das jeweilige Praktikum verantwortlichen Lehrenden erfolgen. Die Betreuung kann je nach Art des Praktikums, der Zahl der Studierenden, der Situation an der Praktikumsinstitution und der vorhandenen Ressourcen in Form und Umfang unterschiedlich gestaltet werden (z.B. Praktikumsprechstunden oder Beratungsgespräche vor Ort, Gruppen- oder Einzelhospitationen etc.). Dabei sollten, soweit möglich, Ausbildungs Koordinatorinnen und -koordinatoren und Mentorinnen bzw. Mentoren der schulischen Bildungseinrichtungen bzw. die Ausbildungsverantwortlichen (z.B. Ausbilderin/Ausbilder) der außerschulischen Einrichtungen einbezogen werden.
- b) An anderen Universitäten und Hochschulen oder in anderen Studiengängen erfolgreich absolvierte Praktika oder einschlägige Berufserfahrungen können, soweit sie mit den in dieser Ordnung beschriebenen Praktika vergleichbar sind, anerkannt werden.